

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Wirtschaftskammer Oberösterreich  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90909-3435  
E wa@wkoee.at  
W <http://wko.at/ooe>

15.2.2022  
Präs. DH/8b

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegesgesetz 1970 geändert werden**  
**Stellungnahme der WKO Oberösterreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Oberösterreich dankt für den zur Verfügung gestellten Entwurf des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegesgesetz 1970 geändert werden und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Generell sollten sämtliche Möglichkeiten der **Digitalisierung** genutzt werden, um Bewilligungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen. Beispielsweise bietet es sich an, das Einbringen von Anträgen auch in digitaler Form zu ermöglichen.

## **1. Zur geplanten Änderung des OÖ EIWOG 2006:**

**Zur Ziffer 14. - Ausnahme von der Genehmigungspflicht beim Wechsel in das Genehmigungsregime des Oö. EIWOG (§ 6 Abs. 2):**

Diese neu aufgenommene Regelung besagt, dass eine bestehende Anlage, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung anderen als elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen unterlag, bei Wechsel ins Regime des Oö. EIWOG keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (mehr) bedarf. Diese Regelung entspringt den Erfahrungen und Forderungen aus der Praxis und ist daher zu begrüßen.

**Zur Ziffer 15. - Beschleunigung von Verfahren zur Bewilligung von Erneuerbaren-Erzeugungsanlagen (§ 11 neu):**

Der neu geschaffene § 11 dient lt. den Erläuterungen der Umsetzung der Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 (insbesondere dessen Abs. 4 bis 6) der EU-Erneuerbaren-Richtlinie und soll eine Beschleunigung von Bewilligungsverfahren bewirken.

Allerdings ist diesbezüglich die Praxistauglichkeit von Abs. 1 hinsichtlich einer tatsächlichen Verfahrensbeschleunigung zu hinterfragen: Ob die Erstellung eines Zeitplans durch die Behörde für das Bewilligungsverfahren wirklich verfahrensbeschleunigend wirkt, ist fraglich. Möglicherweise verlangsamt es die Arbeit der Behörde sogar, weil dadurch zusätzlicher (unnötiger) Aufwand entsteht.

## 2. Zur geplanten Änderung des OÖ Starkstromwegegesetzes 1970:

Zu den Ziffern 1. und 2. - Ausweitung der Genehmigungsfreistellung (§ 3 Abs. 2 bis 4) und zur Ziffer 3. - Beziehung nichtamtlicher Sachverständiger (§ 19a):

Diese Regelungen sind zu begrüßen.

Zu klären wäre noch, ob die in § 19a vorgesehene Abwicklung der Sachverständigen-Kosten bei den Antragstellern einen Vorsteuerabzug ermöglicht.

Freundliche Grüße



Mag. a Doris Hummer  
Präsidentin



Dr. Gerald Silberhumer  
Direktor